

**Friedrich Hagemann**  
53721 Siegburg, [REDACTED]  
Tel. [REDACTED]  
El. Post: [REDACTED]

1. B11 z.K  
2. 02 / II  
3. inhaltlich D III  
Df/32

53721 Siegburg, den 28.02.2023

Friedrich Hagemann, [REDACTED], 53721 Siegburg.

Herrn  
Bürgermeister Rosemann  
Nogenter Platz 10  
53721 Siegburg

### **Antrag auf Verbot von Heizstrahlern und Heizpilzen in der Siegburger Außengastronomie**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, folgende Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen:

1. Die Nutzung von Heizgeräten jeder Art wird in der Siegburger Außengastronomie verboten.
2. Die Sondernutzungssatzung der Stadt Siegburg vom 22.10.2022 wird wie folgt geändert:  
§ 11 Abs. 4 wird gestrichen.
3. Im Falle der Ablehnung des Antrags zu 1. beantrage ich hilfsweise, die ganzjährigen Sondernutzungsgebühren (nach Maßgabe von 2.) auf den vierfachen Satz anzuheben, sofern Heizgeräte in der Außengastronomie eingesetzt werden.

### **Begründung**

Ich wohne seit mehr als drei Monaten in Siegburg, so dass ich antragsbefugt bin.

Zu 1.

Als Siegburger Bürger beobachte ich, dass der öffentliche Raum im Stadtzentrum zunehmend zugunsten gastronomischer Betriebe zurückgedrängt wird. Während große beheizte Lokalfächen leer stehen, verlagert sich der gastronomische Betrieb vor die Gasträume auf Straßen, Plätze und Wege. Da dies dazu beiträgt, Siegburg zu einer lebenswerten Stadt zu machen, ist gegen diesen Verlust öffentlichen Raumes meines Erachtens im Ansatz nichts einzuwenden.

Vor etwa 10 – 15 Jahren, als die Gesetzgebung zum Nichtraucherschutz implementiert wurde, begann in der Außengastronomie den Einsatz von Heizpilzen, Deckenstrahlern und anderen Heizgeräten, um den Rauchern den Tabakkonsum im Warmen zu ermöglichen. Zahlreiche Städte; in denen dem Klimaschutz ein höherer Stellenwert zugemessen wird als in Siegburg, reagierten schon damals auf dieses Phänomen mit Verboten, da ein solches

Verballern von Energie dort zu hohen CO2-Emissionen führt, wo es leicht vermeidbar ist und die damit bewirkten Vorteile (Unterstützung des Tabakkonsums) fragwürdig erscheinen.

Inzwischen ist bekanntlich ein Krieg ausgebrochen, der das Gas zu einem knappen Gut gemacht hat. Der Preisanstieg für den Brennstoff kann kurzfristig nur dadurch gedeckelt werden, dass der Verbrauch abgesenkt wird. Vor diesem Hintergrund halte ich das Verballern von Erdgas in der Außengastronomie für sozialschädlich und unverantwortlich und rege an, den Einsatz von Heizgeräten zu verbieten.

Zu 2.

Während Marktstände und alle anderen Sondernutzer für jeden Tag der Nutzung zur Gebührenerhebung verpflichtet sind, enthält § 11 Abs. 4 eine Privilegierung für die Außengastronomie, von der nur 5/12 der üblichen Gebühren gefordert werden, nämlich nur für den Zeitraum vom 01.05. – 30.09. eines Jahres.

Gegen diese Regelung habe ich im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Grundgesetzes durchgreifende Bedenken. Die Vorschrift war solange vertretbar wie eine außergastronomische Nutzung nur in wenigen Monaten erfolgte. Das ist jedoch seit der Gesetzgebung zum Schutze der Nichtraucher überholt. Hinzu kommt, dass durch den Klimawandel die Zahl der nach ihren Temperaturen die Außengastronomie ermöglichenden Tag jährlich zunimmt. Damit erweist sich die Privilegierung als willkürlich und diskriminierend, z.B. im Vergleich zu den Gebühren, die von Marktbetreibern gefordert werden. Denn ein Marktbesitzer nimmt den öffentlichen Raum immer nur für einige Stunden am Tage in Anspruch, während der Außergastronom Straßen, Wege und Plätze an 8.760 Stunden im Jahr belegt.

Zu 3.

Der Antrag auf Gebührenerhöhung ist ein Hilfsantrag, der nur im Falle einer Ablehnung des ersten Antrags zum Tragen kommen soll.

Sollte im Rat eine Mehrheit vorhanden sein, die die Belange des Klimaschutzes für weniger relevant als den Raucherschutz hält oder die eine grundsätzliche Aversion gegen das Mittel der Ordnungspolitik hat, dann darf sich der Rat nicht der Erkenntnis verschließen, dass der Einsatz von Heizgeräten nicht für das Geldverbrennen, sondern das Geldverdienen bestimmt ist. Bei ganzjähriger Außennutzung öffentlicher Flächen ist der Vorteil des Gastronomen um ein Vielfaches höher als wenn die Nutzung nur an einigen wenigen Tagen stattfindet. Daher entspricht es dem für alle Gebührenerhebungen geltenden Äquivalenzprinzip, dem Einsatz von Geräten, die die Nutzungsdauer erhöhen, bei der Gebührenhöhe Rechnung zu tragen.

Auf Wunsch bin ich gern bereit, dem Stadtrat den Antrag näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Friedrich Hagemann